



Bilingualität/Mehrsprachigkeit in der Berufsbildung



Hintergrund

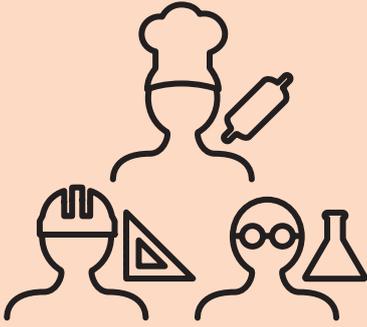
Mehrsprachigkeit ist die Fähigkeit, je nach Kommunikationssituation zwei oder mehr Sprachen nutzen zu können. Für gehörlose Jugendliche und Erwachsene in der Berufsbildung sind dies eine oder mehrere Gebärdensprachen sowie die jeweilige gesprochene und/oder geschriebene Sprache. Gehörlose Jugendliche und Erwachsene stehen vor der Berufswahl bereits mitten im Leben. Ihre Kenntnisse der Gebärdensprache(n) und der gesprochenen und/oder geschriebenen Sprache variieren stark. Damit sie die Berufsbildung erfolgreich absolvieren können, ist es entscheidend, dass diese im allgemeinen Berufsbildungssystem inklusiv angeboten wird, das heisst direkt in Gebärdensprache und in gesprochener und/oder geschriebener Sprache beziehungsweise mit einem/einer Dolmetschen/den in Gebärdensprache.

Rechtsgrundlage

Laut Bundesverfassung setzen sich Bund und Kantone «in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können» (Art. 41 f. BV). Der Bund «fördert ein breites und durchlässiges Angebot im Bereich der Berufsbildung» (Art. 63 BV). Ferner spricht die Bundesverfassung von einem «Anspruch auf ausreichenden» Unterricht (Art. 19 BV), der im Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 20 BehiG) weiter spezifiziert wird und die Kantone anhält, für eine «auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik» zu sorgen. Artikel 14 des Behindertengleichstellungsgesetzes sagt auch aus, dass der Bund Massnahmen der Kantone zur Förderung der schulischen und der beruflichen Ausbildung sprach- oder hörbehinderter Menschen in der Gebärden- und Lautsprache unterstützen kann. Die Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten, zu denen auch die Schweiz zählt, «ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen» zu gewährleisten. Die Konvention sieht ebenso vor, dass für «Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern» (Art. 24 UNO-BRK).

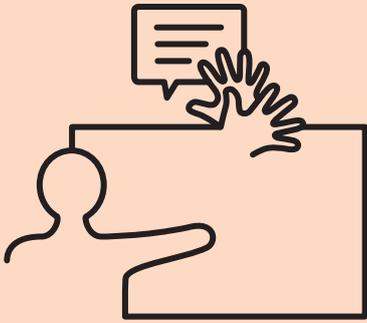
Forderungen →

Forderungen



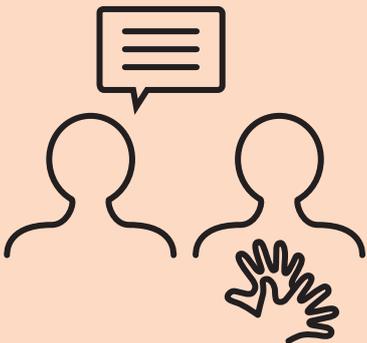
Berufswahl und Berufsfreiheit

Die freie Berufswahl ist ein grosser Meilenstein im Leben von jungen Menschen. Die Entscheidung über den künftigen Beruf muss man informiert treffen können; dazu müssen alle Unterlagen und Dienstleistungen vollständig zugänglich und barrierefrei gestaltet sein. Für gehörlose Jugendliche und Erwachsene bedeutet dies eine barrierefreie Berufsberatung, beispielsweise durch gebärdensprachkompetente Beraterinnen und Berater, oder eine Beratung unter Beizug von Dolmetschenden in Gebärdensprache. Informationen zur Berufsberatung¹ müssen in Gebärdensprache zur Verfügung stehen.



Inklusive Berufsbildung

Inklusive Berufsschulen in den drei Sprachregionen müssen gehörlose Jugendliche in ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung begleiten. Dies beinhaltet Unterricht in Gebärdensprache durch gebärdensprachkompetente (C2)² Lehrpersonen und in gesprochener und/oder geschriebener Sprache. Zudem muss Unterstützung für diejenigen Jugendlichen, die (noch) nicht vollständig gebärdensprachkompetent sind, geboten werden, beispielsweise in Form eines Gebärdensprachkurses. Ziel der inklusiven Berufsbildung ist die volle Entfaltungsmöglichkeit von gehörlosen Jugendlichen in ihrer Berufslehre und damit in ihrem späteren Berufsleben.



Berufsbildung mit Dolmetschenden in Gebärdensprache

Eine Alternative zur separaten Berufsbildung ist der Einsatz von Dolmetschenden in Gebärdensprache, wenn eine Aus- oder Weiterbildung inklusiv in einer allgemeinen Berufsschule besucht wird. Es ist hierbei unabdingbar, dass die eingesetzten Dolmetschenden spezifisches Fachwissen haben und für die Lernenden während des gesamten Unterrichts und in den Pausen für wertvolle Diskussionen mit Klassenkameradinnen und -kameraden und Lehrenden stets verfügbar sind. Es besteht weiterhin auch die Möglichkeit, das Gesagte zu verschriftlichen mittels eines «Respeakers» oder sogenannten Schriftdolmetschenden. Jegliche Vorkehrung oder Anpassung sollte immer auf die Bedürfnisse und Wünsche der Lernenden angepasst sein.

1 Wie beispielsweise auf der Website <https://berufsberatung.ch>

2 Niveau laut dem Europäischen Referenzrahmen des Europarats:
<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168045bb71>